

Parkplatzreglement für das Reichenbachtal

Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- Strassensignalisationsverordnung vom 20. Oktober 2004
- Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Schattenhalb vom 7. Dezember 2002

folgendes Reglement:

Grundsatz, Zweck

Artikel 1

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften

² Das Reglement schafft die Grundlage, um künftig öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze im Reichenbachtal zu bewirtschaften.

³ Das Reglement bezweckt

a) eine geregelte Parkierung im Reichenbachtal.

b) ein attraktives Orts-, Siedungs- und Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern.

c) die Natur vor beeinträchtigenden Einflüssen des Motorfahrzeugverkehrs zu schützen und die Besucher des Gebietes zu lenken.

Begriffe

Artikel 2

"öffentlicher Parkplatz"

¹ Als "öffentlicher Parkplatz" gelten alle Flächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde, welche zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich grundsätzlich auf öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

"Bewirtschaftung"

² Unter "Bewirtschaftung" versteht sich

a) die zeitliche Beschränkung der Parkierungszeit auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen und/oder

b) die Erhebung von Gebühren für das Parken von Fahrzeugen auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen.

"Campieren"

³ Unter "Campieren" versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen oder ähnlichen Unterkünften.

Zeitlich beschränktes Parkieren

Artikel 3

Die öffentlichen Parkplätze werden mittels zentralem Ticketautomaten und Parkkarten oder Kleber bewirtschaftet.

Zeitlich unbeschränktes
Parkieren

Artikel 4

¹ Auf öffentlichen Parkplätzen, die gemäss Artikel 3 bewirtschaftet werden, kann mit einer Parkkarte zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Durch die Erteilung einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Campieren

Artikel 5

Im Reichenbachtal gilt ein allgemeines Campingverbot. Dieses gilt auch für alle Parkplätze, welche bewirtschaftet werden.

Geltungsbereich für Parkkarten

Artikel 6

¹ Parkkarten/Kleber werden längstens bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt.

² Die Parkkarte/Kleber befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustellen, Weidebetrieb, usw.).

³ Die Parkkarte/Kleber ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

⁴ Die Parkkarten/Kleber sind im Voraus zu bezahlen.

Parkkarten

Artikel 7

¹ Interessierten Personen kann eine Parkkarte/Kleber für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten/Kleber sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

³ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden.

Grundsatz der Gebührenpflicht

Artikel 8

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Parkieren ist auf der Strecke Sagenloch - Schwarzwaldalp gebührenpflichtig.

Gebühren

Artikel 9

¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Gebühren innerhalb der folgenden Gebührenrahmen fest:

a) Die Gebühren für Parkplätze mit beschränkter Parkierungsdauer betragen:

Nachmittagsticket

Ausgabezeit 12.00 - 24.00

Gültigkeit 12 Stunden

Fr. 4.00 bis Fr. 7.00

Tagesticket

Ausgabezeit: 00.00 bis 24.00 Uhr

Gültigkeit 36 Stunden

Fr. 8.00 bis Fr. 15.00

10-Tagesticket

Ausgabezeit 00.00 - 24.00 Uhr

Gültigkeit 240 Stunden

Fr. 16.00 bis Fr. 30.00

b) Die Gebühren für Parkkarten/Kleber betragen Fr. 5.00 bis Fr. 300.00

² Die Gebühren für Parkkarten/Kleber können nach Benützerkategorien abgestuft werden.

Gebühreneinnahmen

Artikel 10

Die Gebühreneinnahmen werden der Abrechnung Scheideggstrasse der Einwohnergemeinde Meiringen und der Gemischten Gemeinde Schattenhalb gutgeschrieben.

Gebührenverwendung

Artikel 11

Die Nettoparkplatzgebühren (nach Abzug der Gebührenadministration) werden vollumfänglich wieder für das Reichenbachtal (Rosenlautal) eingesetzt (Strasse, Entschädigung Grundeigentümer, Erlebnispass, etc.).

Rückgabe und Entzug der Parkkarte

Artikel 12

¹ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte/Kleber, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben.

² Werden Parkkarten/Kleber vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

³ Wurde eine Parkkarte/Kleber mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte/ Kleber gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Vollzug

Artikel 13

Der Gemeinderat kann mit dem Vollzug die Sicherheitskommission bzw. den Bereich Sicherheit der Gemeinde Meiringen beauftragen.

Rechtspflege

Artikel 14

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.

Strafbestimmungen

Artikel 15

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, namentlich Parkkarten/Kleber missbräuchlich verwendet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

Inkrafttreten

Artikel 16

Dieses Reglement tritt auf den 01. Mai 2011 in Kraft, sofern die Einwohnergemeinde Meiringen auf diesen Zeitpunkt eine gleichlautende Grundlage für das Gemeindegebiet Breitenboden/ Schwarzwaldalp erlässt.

Genehmigung

das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. November 2012 genehmigt.

Willigen,

Namens der Gemischten Gemeinde Schattenhalb

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. A. Frutiger

Sig. H. Moor

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis am 26. November 2012 aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeigervom 26. Oktober bekannt. Einsprachen sind nicht eingereicht worden.

Willigen, den 8. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

Sig. H. Moor